

# **Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland (JEF) Landesverband Niedersachsen e.V.**

**Vom 6. Juni 1998 (zuletzt geändert am 24. April 2016)**

## **I. Allgemeines**

### **§1 Name und Selbstverständnis**

- a) Der Verband führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten Landesverband Niedersachsen e.V.“. Die offiziell zu gebrauchenden Kurzformen lauten „JEF Niedersachsen“ und „Junge Europäische Föderalisten Niedersachsen“.
- b) Sitz des Verbandes ist Hannover.
- c) Die JEF Niedersachsen sind als Landesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland“ ein deutscher Zweig der „Jeunes Européens Fédéralistes“ und damit eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation nichtamtlicher Charakter.
- d) Die Jungen Europäischen Föderalisten Niedersachsen sind die Jugendorganisation der Europa-Union Niedersachsen.
- e) Grundlage der politischen Arbeit der JEF Niedersachsen sind das Hertensteiner Programm von 1946 und das aktuelle Politische Programm der JEF Deutschland.

### **§2 Ziele, Aufgaben und Aktivitäten**

Die Ziele der JEF und ihres Landesverbandes von Niedersachsen sind die föderative Vereinigung der Völker Europas und die föderalistische Neuordnung der Gesellschaft.

Desweiteren zählt zu den Aufgaben aller Ebenen der JEF Niedersachsen,

- a) dazu beizutragen, dass junge Menschen in Europa zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden,
- b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft Europas zu befähigen,
- c) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum solidarischen Verhalten in der Gesellschaft, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern,
- d) die Interessen und Bedürfnisse der Jugend in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten,
- e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit, sowie den interkulturellen Dialog zu pflegen und zu fördern,
- f) darauf hinzuwirken, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für unterschiedliche Kulturen und Traditionen herrscht, und so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.

Zum Erreichen dieser Ziele führen alle Ebenen der JEF Niedersachsen v.a. folgende Aktivitäten durch:

- g) europapolitischer Jugend- und Bildungsarbeit, jugendpflegerische Tätigkeiten,
- h) politischen und internationalen Jugendaustausch,
- i) regelmäßige Treffen, die der Information, dem Austausch und der Weiterbildung der eigenen JEF-Mitglieder über europäische Zusammenhänge dienen,
- j) Informationsveranstaltungen, Seminare und Diskussionen mit Politikern und Europa-Experten verschiedener Fachrichtungen,

- k) Zusammenarbeit mit der JEF Deutschland, der JEF Europa und deren Partnerorganisationen,
- l) Demonstrationen, Aktionen und Publikationen.

### **§3 Gliederung**

- a) Das Arbeits- und Wirkungsgebiet der JEF Niedersachsen umfasst das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen. Jedoch sind kooperative Aktivitäten mit anderen Landes- und Kreisverbänden der JEF und ihren Partnerorganisationen auch außerhalb dieses Gebietes möglich.
- b) Die JEF Niedersachsen ist Mitglied des Bundesverbandes der JEF und direktes Mitglied der internationalen JEF und entspricht einer Region in diesem Verband.
- c) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Eine weitere Gliederung in Bezirksverbände bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- d) Der Kreisverband soll in seiner Ausdehnung dem Gebiet des jeweiligen Stadt- oder Landkreises entsprechen. Ausnahmen hierfür sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich. Insbesondere können benachbarte Kreisverbände zusammengefasst werden.
- e) Bei Neugründungen von Kreisverbänden haben diese den Landesvorstand darüber zu informieren. Über deren Aufnahme in den Dachverband JEF Niedersachsen entscheidet der Landesverband.

### **§4 Gemeinnützigkeit**

- a) Die JEF Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) die JEF Niedersachsen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- c) Mittel der JEF Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen im Alter von 14 bis 34 Jahren, die sich zu den allgemeinen Grundsätzen der JEF bekennen. Ausnahmen von der Altersregelung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes;
- b) Natürliche Personen erwerben mit Aufnahme als ordentliche Mitglieder automatisch auch die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland sowie der JEF Europa.
- c) Personenvereinigungen und juristischen Personen, sofern sie die Zielsetzungen der JEF Niedersachsen anerkennen.

### **§5a Mitgliedschaft in der Europa-Union**

- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalisten ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Europa-Union verbunden.

b) Widerspruchsrecht: Dem automatischen Erwerb der Mitgliedschaft bei der Europa-Union kann jedoch schriftlich widersprochen werden.

### **§ 5b Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten**

a) Die JEF Niedersachsen erhebt von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten. Dazu gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung.

b) Als Landesverband der JEF Deutschland ist die JEF Niedersachsen dazu verpflichtet, die obengenannten Daten ihrer Mitglieder an die JEF Deutschland weiterzugeben. Die Daten werden von der JEF Niedersachsen und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke, insbesondere der Mitgliederverwaltung, Information und Betreuung, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden mit Hilfe des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet.

c) Die JEF Niedersachsen und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. Darüber hinaus kann die JEF Niedersachsen und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und Amtsträgern an die JEF Europa übermitteln.

d) Abgesehen von den vorgenannten Dachverbänden werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben.

### **§6 Aufnahme**

a) Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung eines Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand.

b) Nach Gründung eines zuständigen Kreisverbandes geht diese Aufgabe an den Kreisverband über. Der Landesvorstand kann einer Aufnahme widersprechen.

c) Die Ausstellung der Mitgliedskarte obliegt dem Landesverband.

### **§7 Ender Der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, das Überschreiten der Altersgrenze durch Erreichen des 35. Lebensjahres, den Tod oder Auflösung der Vereinigung bei einer Mitgliedschaft nach §5 c).

b) Über einen Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Weiteres regelt die Schiedsordnung der JEF Niedersachsen.

### **§8 Fördermitgliedschaft**

Der Landesvorstand kann natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Für diesen Personenkreis gilt die Altersgrenze iSv §4 nicht. Über den Mitgliedsbeitrag wird vom Landesvorstand entschieden. Fördernde Mitglieder haben innerhalb der JEF weder Stimm- noch Wahlrechte.

### **§9 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung natürliche Personen aufgrund ihrer Verdienste um die JEF Niedersachsen zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen.

## **III. Verbandsorgane**

## **§10 Verzeichnis**

Die Organe für den Landesverband sind:

1. Für den Kreisverband - die Kreisversammlung  
- der Kreisvorstand;
2. Für den Landesverband - die Landesversammlung,  
- der Landesausschuss, sobald er sich konstituiert hat,  
- der Landesvorstand.

## **§11 Der Kreisverband**

- a) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten zur Kreisversammlung zusammen.
- b) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand.
- c) Der Landesvorstand kann einen kommissarischen Kreisvorsitzenden/eine kommissarische Kreisvorsitzende einsetzen, wenn in einem Land- oder Stadtkreis kein Kreisvorstand besteht. Der kommissarische Kreisvorsitzende/die kommissarische Kreisvorsitzende hat sobald wie möglich eine Kreisversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Kreisvorstand gewählt wird.
- d) Die Kreisversammlung ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung bzw. per E-Mail (mindestens eine Woche vorher) beschlussfähig.
- e) Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Bestimmungen der Kreissatzungen dürfen der Landessatzung nicht widersprechen.

## **§12 Die Landesversammlung**

- a) Die Landesversammlung ist das höchste Organ der JEF Niedersachsen. Sie bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbandes.
- b) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand, die Delegierten zum Bundeskongress und die Delegierten zum Kongress der internationalen JEF.
- c) Die Landesversammlung beschließt die Landessatzung.
- d) Die Landesversammlung setzt sich aus den Delegierten zusammen. Delegiert und stimmberechtigt ist jedes Mitglied der JEF Niedersachsen und der Kreisverbände der JEF Niedersachsen aufgrund seiner Mitgliedschaft.
- e) Stimmübertragungen sind zulässig. Ein Delegierter/Eine Delegierte darf maximal zwei Stimmen haben. Die Stimmen der Landesvorstandsmitglieder können nicht übertragen werden.
- f) Eine ordentliche Landesversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Eine außerordentliche Landesversammlung wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Wenn ein Drittel der Kreisverbände oder ein Zehntel aller Mitglieder eine Einberufung fordert, muss zu einer außerordentlichen Landesversammlung geladen werden.
- g) Die Landesversammlung ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Ladung bzw. per E-Mail (vier Wochen vorher) durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende oder durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden/stellvertretende Landesvorsitzende beschlussfähig.
- h) Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind der Landesvorstand, seine einzelnen Mitglieder, die Kreisverbände, jeder Delegierte und jedes Mitglied der JEF Niedersachsen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Anträge sollen den Delegierten nach Möglichkeit vor der Landesversammlung zugeleitet

werden; sie müssen zu Beginn der Landesversammlung schriftlich für alle Delegierten verfügbar sein. Davon abweichend können Initiativanträge noch bis zum Beginn der Antragberatung gestellt werden, sofern dies in schriftlicher Form erfolgt und der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten eingebracht wird.

i) Das Protokoll der Landesversammlung wird unterzeichnet vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Landesvorsitzenden.

### **§13 Der Landesausschuss**

a) Durch Antrag eines Drittels der anwesenden Delegierten einer Landesversammlung oder durch Antrag von vier Kreisverbänden wird der Landesausschuss bis zur nächsten Landesversammlung, auf welcher der Vorstand neu gewählt wird, eingerichtet. Der Antrag ist an den Landesvorstand zu richten.

b) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit des Landesvorstandes und nimmt zu wichtigen politischen Fragen Stellung. Der Landesausschuss ist das höchste Organ zwischen den Landesversammlungen.

c) Die Kreisverbände entsenden je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten in den Landesausschuss.

Außerdem gehören dem Landesausschuss je ein Vertreter/eine Vertreterin aus jedem Kreisvorstand und die Mitglieder des Landesvorstandes iSv §13 d) an. Die Landesversammlung kann darüber hinaus bis zu drei persönliche Landesausschussmitglieder wählen.

d) Der Landesausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann nicht gewählt werden.

e) §12 e) gilt entsprechend.

f) Die Ladungsfrist für den Landesausschuss beträgt zwei Wochen. Der Landesausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Zur ersten Sitzung wird vom Landesvorsitzenden eingeladen. Zur ersten Sitzung wird vom Landesvorsitzenden eingeladen. Die erste Sitzung muss spätestens sechs Wochen nach Stellung eines Antrages auf Einrichtung gem. §13 a) erfolgen.

g) Der Landesausschuss ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier Kreisverbände vertreten sind.

### **§14 Der Landesvorstand**

a) Der Landesvorstand ist verantwortlich für

1. Die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes und der Organe der Internationalen JEF,

2. Die Beziehungen zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Behörden,

3. Die Benennung von Vertretern der JEF für die Organe und Gremien der Europa-Union, insbesondere den Landesvorstand, die Landesversammlung und den Schiedsausschuß,

4. Die Koordinierung der Arbeit der Organe des Landesverbandes,

5. Die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses.

b) Mitglied des Landesvorstandes kann jeder/jede werden, der/die Mitglied der JEF-Niedersachsen ist. Die Mitgliedschaft zu einem anderen Landesverband schadet nicht.

- c) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Schatzmeister. Werden zwei Stellvertreter/Stellvertretende gewählt, wird ein(e) 1. Und ein(e) 2. Stellvertreter/Stellvertretende gewählt. Dazu können bis zu sechs weitere Mitglieder (Beisitzer) treten. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird vor der Wahl der Landesversammlung festgelegt. Optional kann die Landesversammlung einen stimmberechtigten Landesgeschäftsführer nach Abschnitt (f) und/oder einen stimmberechtigten Pressesprecher wählen.
- d) Zu den genannten Personen können Referenten für fest umrissene Aufgaben treten, die vom Landesvorstand kooptiert werden. Diese Referenten besitzen im Landesvorstand kein Stimmrecht.
- e) Vertretungsberechtigt iSd § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Beisitzer. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten den Verband gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Landesvorstandes.
- f) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden/der Landesvorsitzenden einen Landesgeschäftsführer/eine Landesgeschäftsführerin ernennen. Der Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Stimmrecht teil. Der Landesgeschäftsführer ist für die technische Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden oder von einem stellvertretenden Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail einberufen.
- h) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§15 Schiedsordnung und Rechtsausschuss**

- a) Die Landesversammlung oder der Landesausschuss kann mit Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen eine Schiedsordnung beschließen.
- b) Die Landesversammlung oder der Landesausschuss wählt einen dreiköpfigen Rechtsausschuss (ein Vorsitzender und zwei Berater), der gem. der Bestimmungen der Schiedsordnung verfährt. Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig und verbindlich.
- c) Bis zur Verabschiedung der Schiedsordnung der JEF Niedersachsen gilt die Schiedsordnung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. in entsprechender Anwendung.

## **IV. Finanzen**

### **§16 Mitgliedsbeitrag**

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Landesversammlung festgelegt.
- b) In sozial besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag auf Beschluss des Landesvorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.
- c) Der Beitrag wird vom Landesverband eingezogen. Der Landesvorstand kann für die Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Europa-Union sind, eine abweichende Regelung in Zusammenarbeit mit der Europa-Union beschließen.

d) Die Kreisverbände erhalten Beitragsanteile gemäß eines von der Landesversammlung zu beschließenden Beitragsschlüssels.

### **§17 Finanzgebahren, Finanzprüfung, Geschäftsjahr**

- a) Das Finanzgebahren soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- b) Das Finanzgebahren wird einmal jährlich vom Finanzprüfungsausschuss überprüft.
- c) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus zwei Personen. Diese werden von der Landesversammlung gewählt.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§18 Amtsdauer**

- a) Die ordentliche Amtsdauer beträgt für den Landesvorstand, die Finanzprüfungskommission, das Landesschiedsgericht und für die Delegierte des Landesverbandes ein Jahr.
- b) Der Landesvorstand, die Finanzprüfungskommission, das Landesschiedsgericht und alle Delegierten des Landesverbandes bleiben zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

### **§19 Amtsverlust**

- a) Jede Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. Das nähere regelt die Schiedsordnung.
- b) Die Mitglieder des Landesvorstandes können durch Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung abberufen werden. Ein schriftlicher Misstrauensantrag muss von mindestens zwei Kreisverbänden gestellt werden und ist mit der Einladung zur Landesversammlung zu versenden.

### **§20 Stimmenmehrheit**

Bei allen Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden.

### **§21 Änderung der Landessatzung**

Eine Änderung der Landessatzung kann durch die Landesversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt vier Wochen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Landesversammlung den Delegierten schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern hierdurch der satzungsändernde Beschluss der Landesversammlung nicht dem Sinn nach verändert wird.

### **§22 Verbandsauflösung**

Über eine Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Landesversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss mit der

Einladung zur Landesversammlung versandt werden. Das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an den Bundesverband der JEF, der es zur Förderung europäischer Arbeit im Lande Niedersachsen zu verwenden hat.

### **§23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 6. Juni 1998 in Müden/Örtze von der Landesversammlung der JEF Niedersachsen beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister inkraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Jungen Europäischen Föderalisten, Landesverband Niedersachsen e.V., sind unter der Nummer VR 4856 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover registriert. Die auf der JEF-Landesversammlung in Hannover am 27. Januar 2013 beschlossenen Satzungsänderungen sind am 29.07.2013 in das Vereinsregister eingetragen worden und seitdem wirksam.